

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 10. Februar 2022 BAnz AT 10.02.2022 B3 Seite 78 von 99

Anhang 7

Positivliste zu Teil II A Nummer 2.1.1 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nummer 1 bis 35) hergestellt/bearbeitet oder Leistungen (Nummer 36 bis 51) erbracht werden:

- 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
- 2. Pharmazeutische Erzeugnisse
- 3. Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse
- 4. Gummi und Gummierzeugnisse
- 5. Grob- und Feinkeramik
- 6. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
- 7. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
- 8. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
- 9. Schilder und Lichtreklame
- 10. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse, soweit nicht nach Teil II A Nummer 3.1 Buchstabe b ausgeschlossen
- 11. NE-Metalle
- 12. Eisen-, Stahl- und Temperguss, soweit nicht nach Teil II A Nummer 3.1 Buchstabe b) ausgeschlossen
- 13. NE-Metallguss und Galvanotechnik
- 14. Maschinen und technische Geräte
- 15. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
- 16. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- 17. Schiffe, Boote und technische Schiffsausrüstung
- 18. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-Fernseh- und Nachrichtentechnik
- 19. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
- 20. Uhren
- 21. Eisen-, Blech-, Metallwaren
- 22. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
- 23. Holzerzeugnisse
- 24. Formen, Modelle und Werkzeuge
- 25. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
- 26. Druckerzeugnisse
- 27. Leder und Ledererzeugnisse
- 28. Schuhe
- 29. Textilien
- 30. Bekleidung
- 31. Polstereierzeugnisse
- 32. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt und geeignet sind
- 33. Futtermittel
- 34. Recycling
- 35. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
- 36. Versandhandel
- 37. Import-/Exportgroßhandel
- 38. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
- 39. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
- 40. Veranstaltung von Kongressen
- 41. Verlage
- 42. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
- 43. Technische Unternehmensberatung
- 44. Markt- und Meinungsforschung
- 45. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 10. Februar 2022 BAnz AT 10.02.2022 B3 Seite 79 von 99

- 46. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
- 47. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
- 48. Logistische Dienstleistungen
- 49. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
- 50. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
- 51. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 51 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.